

§ 13 NÖ WBVV § 13

NÖ WBVV - NÖ Wohnbauvergabeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Nachtragskostenvoranschläge sind auf der Basis des Hauptangebotes zu erstellen. Nur dann können Mehrkosten in der Endabrechnung anerkannt werden. Über diese Nachtragskostenvoranschläge muß bei der unmittelbar folgenden örtlichen Überprüfung berichtet werden.

In Kraft seit 09.02.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at